

Mediengebühr pro Haushalt - statt Rundfunkgebühr pro Gerät

Fraktionsbeschluss

26. September 2006

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk – eine tragende Säule in der Informationsgesellschaft

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein unentbehrlicher Bestandteil der Medien- und Kulturlandschaft. Seine Aufgabe: Er fördert die öffentliche Meinungsbildung durch umfassende, wirtschaftlich und politisch unabhängige Berichterstattung und anspruchsvolle Unterhaltung und bietet kulturelle Förderung auf hohem Niveau. In Zeiten, in denen Wissen und Information zunehmend als Ware behandelt werden, nimmt die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in unserer Gesellschaft noch zu.

Um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk über ausreichend finanzielle Mittel verfügen. Die finanziellen Rahmenbedingungen des Rundfunks stehen deswegen unter dem Schutz des Grundgesetzes. Die bisherige Rundfunkgebühr kommt dabei nicht nur ARD, ZDF, dem Deutschlandradio, den offenen Kanälen, ARTE und den Programmen von 3sat, Phoenix oder KiKa zugute. Auch die für den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten erhalten einen Teil der Gebühren, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. Sie vergeben die Sendelizenzen an private Anbieter, unterstützen den Bürgerfunk und sorgen beispielsweise dafür, dass private Sender sich an Jugendschutzbestimmungen halten.

Für uns Grüne ist die Förderung und Unterstützung der offenen Kanäle durch Teile der Rundfunkgebühr wichtig. Offene Kanäle bieten die Chance, aktiv an der Informationsgesellschaft mitzuwirken und Medienkompetenz zu erwerben. Das Programm der offenen Kanäle ist aus einer vielfältigen Rundfunklandschaft nicht weg zu denken.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bedeutet gleichzeitig, dass er seinem Informations- und Bildungsauftrag gerecht werden muss. Tendenzen, im Kampf um Einschaltquoten die Unterschiede zu privaten Angeboten zu nivellieren, muss entgegengewirkt werden. Die Öffentlich-Rechtlichen müssen ihr Programmangebot am verfassungsrechtlichen Auftrag und nicht nur an den privaten Konkurrenzangeboten messen.

Weil wir ARD, ZDF, das Deutschlandradio, die offenen Kanäle, den deutschen Beitrag zum Europäischen Fernsehkanal ARTE sowie die Programme von 3sat, Phoenix und KiKa erhalten und die Arbeit der Landesmedienanstalten weiterhin möglich machen wollen, möchten wir weiterhin eine gesicherte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere dann, wenn neue Empfangs- und Darstellungsmöglichkeiten durch Computer, Handy oder andere neue Geräte hinzukommen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf nicht auf Fernsehen und Radio beschränkt bleiben. Das widerspräche dem Gebot der Bestands- und Entwicklungsgarantie.

Bereits 1987 urteilte das Bundesverfassungsgericht, der öffentlich-rechtliche Rundfunk solle im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags auch in die Lage versetzt werden, neue technische Möglichkeiten zur Verbreitung seiner Programme zu nutzen, selbst wenn es zunächst nicht der

Grundversorgung diene.¹ „Grundversorgung“ definierten die Verfassungsrichter als eine Vollversorgung (technisch, inhaltlich, vielfältig). 1991 wurde diese Bestands- und Entwicklungsgarantie noch präzisiert.²

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern, dass diese Entscheidungen konsequent umgesetzt werden und die Beschränkung der Online-Ausgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgehoben werden. Die Rundfunkgebühren sind zukünftig nur zu rechtfertigen, wenn die Rundfunkanstalten ihr Angebot auch über neue Techniken verbreiten dürfen und das Internet als dritte Säule neben Radio und Fernsehen etabliert wird. Die Zeiten sind vorbei, in denen man sich nur über Fernsehen und Radio informiert hat. Bereits seit einigen Jahren wird insbesondere das Internet verstärkt als Informationsmedium genutzt. Auch mobile Endgeräte dienen längst nicht mehr nur dem Telefongespräch sondern sind – spätestens seit der WM 2006 – so ausgerüstet, dass Rundfunkinhalte empfangen werden können.

Aber auch mit Handys und PCs ist nicht das Ende der technischen Entwicklung erreicht. Die technischen Übertragungs- und Empfangsmöglichkeiten werden immer vielfältiger, viele Geräte sind noch nicht einmal erfunden. Ab 1. Januar 2007 nun soll für internetfähige PCs ebenfalls eine Rundfunkgebühr erhoben werden – wenn nicht bereits ein anderes Gerät vorhanden ist. Diese PC-Gebühr halten wir für untauglich. Erstens rechtfertigen weder die bisherigen technischen Empfangsmöglichkeiten noch das vorhandene Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet eine Gebühr für internetfähige PCs. Hier muss klar zwischen Internetfähigkeit und Rundfunkempfangstauglichkeit unterschieden werden. Zweitens wird eine Rundfunkgebühr, die sich an einzelnen Geräten orientiert, der technischen Entwicklung nicht gerecht.

Wir plädieren angesichts immer neuer technischer Entwicklungen für eine allgemeine Mediengebühr, die sich nicht an einzelnen Gerätetypen orientiert. Die Mediengebühr ist - wie die bisherige Gebühr auch - nicht daran zu koppeln, ob überhaupt öffentlich-rechtlich gehört oder geschaut wird.

Welche Vorteile hat eine Mediengebühr pro Haushalt?

- Bei der GEZ müssen keine einzelnen Geräte mehr angemeldet werden, Anrechnungsgrundlage ist der Haushalt bzw. der Betrieb
- Es besteht keine Unsicherheit mehr, was als Erst- oder Zweitgerät gilt
- Die Mediengebühr ist ein übersichtlicher und einheitlicher Betrag
- Verwaltungsaufwand und -kosten werden reduziert, weil weder nach einzelnen Geräten gefragt noch nach diesen berechnet wird. Die GEZ muss nicht mehr nach verschiedenen Geräten „fahnden“
- Die Gebühr ist unabhängig von technischen Entwicklungen und neuen Geräten
- Keine Definitions-Schwierigkeiten, wann was als Empfangsgerät gilt und wann nicht
- Befreiungen sind weiterhin möglich

Was ist ein Haushalt?

Als (Privat)Haushalt zählt jede zusammen wohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft (Mehrpersonenhaushalte) sowie Personen, die

¹ Vgl. BVerfGE 74, 297.

² BVerfGE 83, 238.

allein wohnen und wirtschaften (Einpersonenhaushalte, zum Beispiel auch Einzeluntermieter). Aus unserer Sicht sollen auch Wohngemeinschaften, nichteheliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebensgemeinschaften als ein Haushalt gelten.

Wer bezahlt wie viel ?

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen, dass eine Befreiung von der Gebührenpflicht weiterhin möglich ist, wie sie der 8. Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorsieht (demnach werden u. a. Empfänger von Sozial- oder Arbeitslosengeld II oder BAföG-Empfänger aber auch Krankenhäuser oder Einrichtungen der Jugendhilfe befreit).

Die GEZ ist seit letztem Jahr selbst für die Befreiung zuständig. Wir fordern, dass sie umfassend von der Möglichkeit gebraucht macht, in besonderen Härtefällen von der Gebührenpflicht zu befreien. Dies soll auch der Fall sein, wenn kein Behördenbescheid (BaFög, ALG o.ä.) vorgelegt werden kann, das verfügbare Einkommen oder die Rente aber unterhalb der Armutsgrenze liegen.

Bei **Gewerbebetrieben** wollen wir nach deren Größe (Mitarbeiterzahl) und weiteren Branchen-Besonderheiten (Medienintensität) differenzieren. Wer als **Selbständiger** entsprechend § 19 Umsatzsteuergesetz weniger als 17.500 Euro Umsatz im Jahr macht, soll nur dann bezahlen, wenn privat noch keine Mediengebühr entrichtet wird. Für Selbständige ohne oder mit nur wenigen Angestellten ist die Mediengebühr eine Summe, die das zumeist ohnehin knappe Budget unnötig belastet. Daher soll die Mediengebühr für Unternehmen je nach Größe gestaffelt werden.

Hochschulen, die bislang für jedes einzelne Gerät gebührenpflichtig sind, wollen wir mit dem zehnmaligen privaten Satz veranschlagen, soweit sie vorwiegend öffentlich gefördert sind.

Charakter der Mediengebühr: Die rechtliche Einordnung

Bislang ist die Rundfunkgebühr keine Gebühr im herkömmlichen Sinne, da sie nicht als Entgelt für die konkrete Inanspruchnahme einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung erhoben wird. Die Zahlungspflicht setzt lediglich voraus, dass ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird – ob das Gerät tatsächlich genutzt wird, ist unerheblich. Die „Gebühr“ ist daher unter rechtlichen Gesichtspunkten eher ein „Beitrag“: Im Unterschied zur Gebühr ist ein Beitrag eine Abgabe zur vollen oder teilweisen Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung, die von demjenigen zu bezahlen ist, dem ein besonderer Vorteil gewährt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob der Beitragspflichtige den gebotenen Vorteil auch tatsächlich in Anspruch nimmt. Der bestehenden Rundfunkgebühr wird daher auch ein beitragsähnlicher Charakter zugesprochen.

Die hier vorgeschlagene Rechtsform unserer Mediengebühr wäre ebenfalls eine Abgabe, die sowohl Gebühren- als auch Beitragselemente beinhaltet. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach bestätigt, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Empfangsgerät tatsächlich zum Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genutzt wird: Die Rundfunkgebühr ist keine Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sie dient vielmehr der Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk.³ Die Gebührenpflicht entsteht bereits aufgrund des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts, unabhängig davon, ob die angebotenen öffentlich-rechtlichen Programme vom Rundfunkteilnehmer auch tatsächlich empfangen werden.⁴ Wir wollen diesen Grundsatz beibehalten: Für die Mediengebühr soll unerheblich sein, ob Geräte auch tatsächlich zum Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genutzt werden. Es entspricht der gesellschaftlichen Realität von der Tatsache auszugehen, dass nahezu jeder Haushalt unabhängig von seiner sozialen Lage im Besitz eines Gerätes ist, mit dem er öffentlich-rechtlichen Rundfunk empfangen kann. Von daher ist es gerechtfertigt, von dieser Regelvermutung auszugehen und jeden Haushalt zu verpflichten, die Gebühr zu bezahlen. Der

³ BVerfGE 31, 314 (330).

⁴ BVerfGE 87, 181 (201); 90, 60 (106).

bisher in jedem Einzelfall erforderliche Gerätenachweis durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) wird dann nicht mehr zu erfolgen haben. Wer per Glaubhaftmachung versichert, kein Empfangsgerät zu besitzen, soll aber die Möglichkeit bekommen, sich von der Mediengebühr befreien zu lassen.

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Mediengebühr

Das bisherige Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten durch die KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) hat sich bewährt. Ein ordentliches und unabhängiges Verfahren bei der Gebührenfestsetzung muss unbedingt auch weiterhin gewährleistet bleiben. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, die Frage der Gebührenfestsetzung einer unabhängigen Kommission zu übertragen. Damit soll die Staatsfreiheit des Rundfunks untermauert und der staatliche Einfluss auf Programminhalte verhindert werden. Deshalb wollen wir, dass die KEF auch weiterhin den Finanzbedarf ermittelt und die Höhe der Gebühr bestimmt.

Wir fordern in diesem Zusammenhang, dass sich die Länder an den Vorschlag der KEF halten. Soziale Unverträglichkeit darf nicht willkürlich definiert werden. Die Ministerpräsidenten hatten sich am 8. Oktober 2004 zum ersten Mal über den Vorschlag der KEF hinweggesetzt und eine geringere Erhöhung der Rundfunkgebühr durchgesetzt. Mit dieser Vorgehensweise wurden das gesamte Verfahren und seine Glaubwürdigkeit in Frage gestellt. Wir begrüßen den Schritt von ARD und ZDF, das Verfahren vor dem Verfassungsgericht prüfen zu lassen und hoffen, dass ein Gerichtsurteil das unabhängige KEF-Verfahren bestätigt, sodass es in Zukunft keine Alleingänge der Ministerpräsidenten mehr gibt.